

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-6557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7177/1-Pr 1/88

3069/AB

1989 -02- 07

zu 3099/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3099/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Fux und Freunde an den Bundesminister für Justiz (3099/J), betreffend die Todesursache des Ex-Verteidigungsministers Karl Lütgendorf, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei jedem Todesfall, der ein Selbstmord zu sein scheint, bei dem Fremdverschulden aber nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, hat die zuständige Staatsanwaltschaft nach Anlegung eines "Tagebuches" die nötigen Erhebungen zu veranlassen. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beim Untersuchungsrichter die Erhebung des Sachverhaltes durch die Sicherheitsbehörde, nämlich die Kriminalabteilung der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich, beantragt, insbesondere die Durchführung einer Schußhandbestimmung und die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens.

Zu 2:

Über den gegenständlichen Todesfall wurde bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt ein Tagebuch (2 St 4608/81) und beim Kreisgericht Wiener Neustadt ein Strafakt (Vr 1278/81) angelegt.

- 2 -

Zu 3:

Im Bericht der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. November 1981 wird die Einstellung des Strafverfahrens wie folgt begründet:

"Der Bundesminister a.D. Karl Lütgendorf, geboren am 15. 10. 1914, hat am 9. Oktober 1981 gegen 13,30 Uhr im Gemeindegebiet Schwarzau im Gebirge Selbstmord durch Erschießen verübt. Dies steht auf Grund der nunmehr abgeschlossenen Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos von Niederösterreich, den Ergebnissen des im Beisein eines Vertreters der gefertigten Staatsanwaltschaft durchgeführten Lokalaugenscheines, der vorgenommenen Schußhandbestimmungen und des eingeholten gerichtsmedizinischen Gutachtens fest. Ein Motiv für den Selbstmord konnte allerdings nicht in Erfahrung gebracht werden. Da somit Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden nicht vorliegen, wurde am heutigen Tage beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Wiener Neustadt die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben".

Zu 4:

Die Erhebungsergebnisse der Gendarmerie stimmen mit dem Gutachten des beigezogenen Sachverständigen und den Wahrnehmungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt an Ort und Stelle in allen Punkten überein. Widersprüche lagen keine vor. Von den "Äußerungen" des Hausarztes hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt erst im Jahre 1988 aus Berichten der Medien erfahren.

Zu 5:

Eine "Weisung", wie sie in der Anfragebegründung angeführt wird, wurde jedenfalls vom Bundesministerium für Justiz nicht erteilt.

- 3 -

Zu 6 und 7:

Hiezu hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt dem Bundesministerium für Justiz folgendes berichtet:

"Daß dem Sohn des Getöteten der Zutritt zu der Leiche seines Vaters verweigert wurde, ist ha. nicht bekannt. Von den 'Äußerungen' des Hausarztes hat die gefertigte Staatsanwaltschaft erstmalig vor einigen Wochen, also rund sieben Jahre nach den Vorfall, aus Berichten der Medien erfahren.

Der seinerzeit beigezogene Sachverständige wurde am heutigen Tage^{*)} zu diesen Punkten fernmündlich befragt und gab dazu folgende Antworten: Er habe den Sohn des Ex-Ministers wissentlich nicht gesehen. Dieser habe nach dem Tod des Bundesministers a.D. Karl Lütgendorf bei ihm nicht vorgesprochen und habe er ihm daher auch nicht den Zutritt zu dessen Leiche verweigert. Dies sei auch nicht gegenüber anderen Angehörigen geschehen. Er habe in diesem Zusammenhang auch keine Weisung erhalten und habe daher eine solche auch nie in Händen gehabt. Mit dem Hausarzt des Getöteten habe er vor der Erstattung seines Gutachtens und auch nachher natürlich nicht gesprochen."

Zu 8:

Die Aussage des Hausarztes ist nicht aktenkundig.

- - -

In diesem Zusammenhang möchte ich auf meine Ausführungen in der Fragestunde des Nationalrats vom 29.11.1988, StenProtNR 17. GP, 9237, verweisen. Ich habe damals gesagt:

*) Das ist der 23. 12. 1988.

- 4 -

"Ich habe auf eine schriftliche Anfrage hin vor kurzem den Gutachtensteil, also den eigentlichen Kernbereich des Gutachtens über die Obduktion des früheren Verteidigungsministers bekanntgegeben und mitgeteilt, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden bislang keinen Anlaß sahen, an der Selbstmordthese des Sachverständigen zu zweifeln. Ich habe dann weitere Überlegungen angestellt - und Sie können sich vorstellen, daß in solchen Fällen die Überlegungen nicht leicht enden -, mir das ganze Gutachten durchgesehen und habe - hier werde ich vielleicht teilweise von der Möglichkeit, nicht zu antworten, Gebrauch machen - auch in die Wege geleitet, daß nun dieses Gutachten noch einmal von fachkundiger Seite angesehen wird, ohne daß damit eine neue formelle Begutachtung verbunden wäre."

Die von mir in der wiedergegebenen Anfragebeantwortung in Aussicht gestellte neuerliche - informelle - Prüfung des Gutachtens soll in den nächsten Tagen abgeschlossen werden.

6 . Februar 1989

